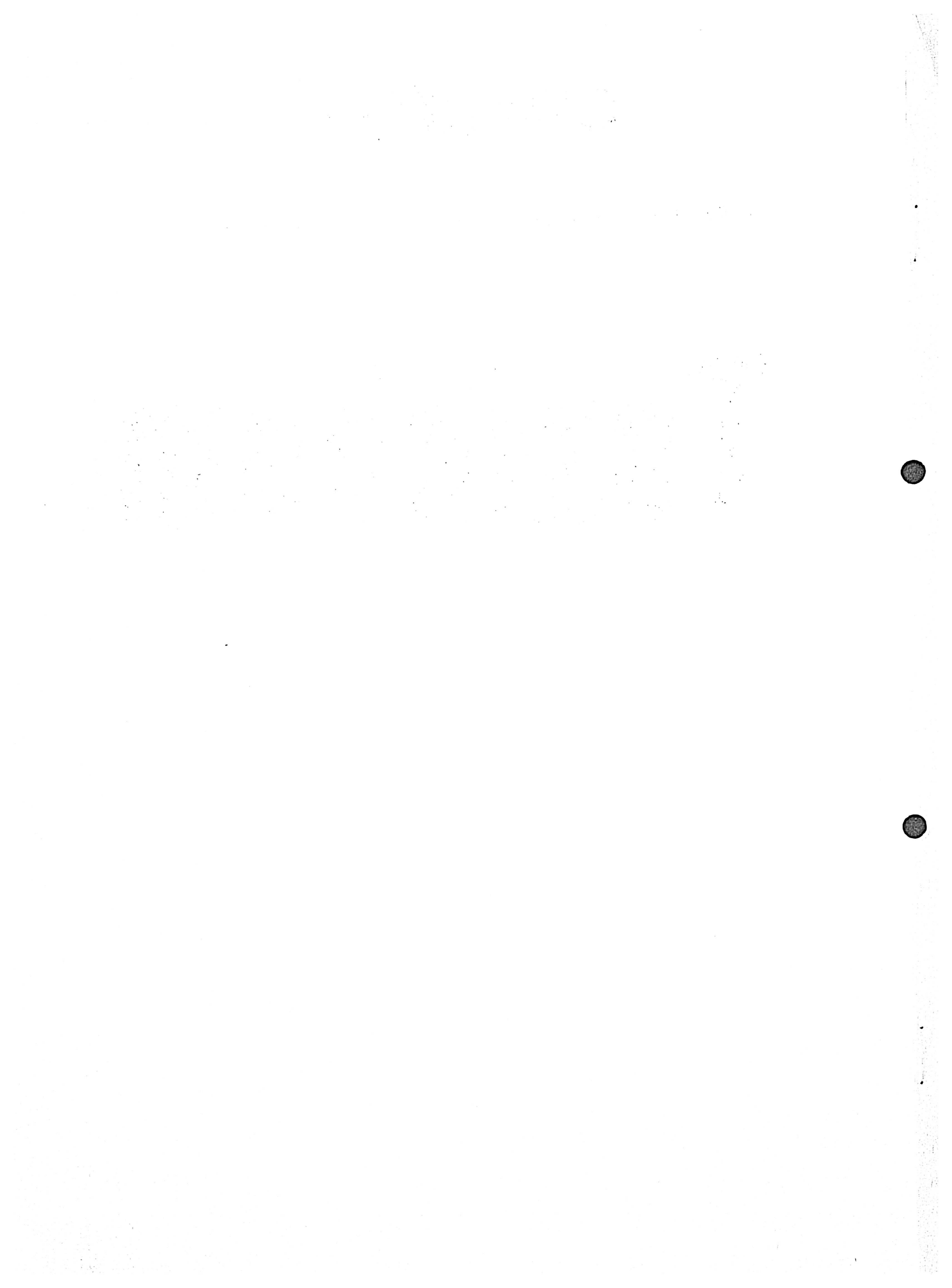




GESELLSCHAFT FÜR TOXIKOLOGISCHE UND FORENSISCHE CHEMIE

Toxichem





GESELLSCHAFT FÜR TOXIKOLOGISCHE UND FORENSISCHE CHEMIE

Toxichem

MITTEILUNGSBLATT DER
GESELLSCHAFT FÜR TOXIKOLOGISCHE UND FORENSISCHE CHEMIE
und der

ARBEITSGRUPPE FORENSISCHE UND TOXIKOLOGISCHE CHEMIE DER
FACHGRUPPE LEBENSMITTEL- UND GERICHTLICHE CHEMIE DER GDCh

In dieser Nummer:

3. Symposium in Mosbach: Anorganische Stoffe in der Toxikologie und Kriminalistik

Geschäftsordnung des Vorstandes der GTFCh

TIAFT-MEETING in München 1983

Illegale Rauschgiftsynthese (Fortsetzung)

W. Gielsdorf

ANORGANISCHE STOFFE IN DER TOXIKOLOGIE UND KRIMINALISTIK

Tagungsort: Stadthalle in MOSBACH, Bleichstrasse 14

FREITAG, DEN 22. APRIL 1983

14.00 s.t. Eröffnung des Symposiums und Begrüssung

M. Geldmacher (Erlangen): "Bedeutung der Schwermetalle in der Humantoxikologie".

M. v. Clarmann (München): "Akute Vergiftungen durch anorganische Stoffe aus der Sicht der Klinik".

Pause

15.30 H. Seiler (Basel): "Probenvorbereitung und Mineralisation".

J. Angerer (Hamburg): "Prävention chemisch bedingter Berufserkrankungen. Anorganische Arbeitsstoffe".

Pause

16.50 H. Stan (Berlin): "Toxikologie anorganischer Stoffe aus der Sicht der Lebensmittelchemie".

G. Drasch (München): "Quantitative GC und LC-Bestimmung von Schwermetallen in biologischem Material nach Chelatextraktion mit Diaethylthiocarbaminaten".

K. Saternus, H. Käferstein und G. Sticht (Köln): "Todesfall nach Fluorid-Exposition - Nachweis und forensische Beurteilung".

S. Goenechea, B. Fischer, K. Fischer und F. Köhler (Bonn): "Dosisabhängige Organeinbau-raten von Arsen bei graviden Mäusen nach chronischer oraler Arsenbelastung".

W. Arnold (Hamburg): "Arsenbestimmung in Luft-Stäubchen aus dem Ballungsraum Hamburg".

18.00 JEAN SERVAIS STAS-FESTSITZUNG

Verleihung der STAS-Medailles 1982 und 1983

Festvortrag von A. CURRY (London):

"Poison-Murder".

ab 19.30

Nachtessen im Restaurant "Amtsstüble", Lohrtalweg 1

SAMSTAG, DEN 23. APRIL 1983

- 09.00 G. Tölg (Dortmund): "Bedeutung, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Spurenanalytik der Elemente".
- G. Brüsweiler (Zürich): "Rasterelektronenmikroskopie und Röntgenfluoreszenz in der kriminaltechnischen Anwendung".

Pause

- 10.45 K. Sellier (Bonn): "Anorganische Stoffe beim Schuss".
- H. Kijewski (Göttingen): "Möglichkeiten und Grenzen der Metallanalysen in der forensischen Chemie".
- G. Drasch (München): "Die antropogene Cadmiumbelastung des Menschen. Untersuchungen an altem Organmaterial".
- R. Wennig (Luxembourg): "Lokale Umweltbelastung durch seltenere Schwermetalle".

12.00 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Traktanden:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Vorstandes
6. Fachtitel
7. Datum und Thema des Symposiums 1985
8. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen einen Monat vorher dem Vorstand eingereicht werden.

Anmeldung

zur Teilnahme am Symposium bis zum 12. April 1983
an die Geschäftsstelle der GTFCh:

Dr. R. Barchet, Chem. Untersuchungsamt,
Stafflenbergstrasse 81, D-7000 Stuttgart 1

Symposiumsbeitrag:

- DM 30.- für Mitglieder
- DM 50.- für Nichtmitglieder
- DM 30.- für Tageskarten

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES DER
GESELLSCHAFT FÜR FORENSISCHE UND TOXIKOLOGISCHE CHEMIE

=====

1. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

§ 1

- 1.1. Der Vorstand besteht gemäss § 5 Absatz a) der Satzung aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 1.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.
- 1.3. Die Wahlen finden in der Mitgliederversammlung statt.

§ 2

- 2.1. Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt nach der Wahl in der Mitgliederversammlung und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 2.2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Vorstandes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dies dem Präsidenten vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 3

- 3.1. Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit in allen seinen Rechten und Pflichten. Die Reihenfolge dieser Vertretung legt der Vorstand fest.
Sind Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, so übernimmt der Schriftführer die Vertretung.
- 3.2. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei den Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Er führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er ist für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen verantwortlich.
- 3.3. Der Schatzmeister verwaltet die Geldmittel. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und ist für die Kosten der Gesellschaft zeichnungsberechtigt. Daneben sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln zeichnungsbefugt.
Bei Ausgaben über DM 1 000.-- hat er die Zustimmung des Vorstandes oder in dringenden Fällen des Präsidenten einzuholen.
Er hat an der Mitgliederversammlung über Einnahmen, Aus-

gaben und den Stand des Vermögens Auskunft zu geben und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

- 3.4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sämtliche Akten der Gesellschaft einzusehen.
- 3.5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Einzelfall kann vom Vorstand ein Reisezuschluss gewährt werden.

II. VORSTANDSSITZUNGEN

§ 4

- 4.1. Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus. Der Präsident hat den Vorstand über alles die Gesellschaft betreffende zu unterrichten und auf Verlangen der Vorstandsmitglieder Auskunft zu erteilen.
- 4.2. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Präsident kann jederzeit eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand beschliesst oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 4.3. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind in der Regel schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu verschicken.
- 4.4. Zur Beratung spezieller Themen und Aufgaben kann der Präsident weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen. Diese haben nur beratende Stimme.

§ 5

- 5.1. Der Vorstand kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder einen Tagesordnungspunkt absetzen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur beraten werden, wenn es der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschliesst.
Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Vorstandes abgebrochen werden.
- 5.2. Der Präsident hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen. Meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt er die Beratung für abgeschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung. Der Vorstand kann beschliessen, die Beratung zu vertagen oder zu beenden. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht einem Vertagungsantrag vor.
- 5.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder - davon wenigstens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind.

- 5.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abgestimmt wird durch Handzeichdn. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 6

- 6.1. Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll ausgefertigt. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll vor der nächsten Sitzung, spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu Beginn der Sitzung vorzubringen. Ueber Aenderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, zudem kann der Vorstand über einzelne Verhandlungspunkte Vertraulichkeit beschliessen.
- 6.3. Der Präsident unterrichtet die Mitglieder über die Vorstandssitzungen in der Mitgliederversammlung oder im Mitteilungsblatt Toxichem.

III. AUSSCHUESSE

§ 7

- 7.1. Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse und beruft deren Vorsitzende, die ihrerseits Mitglieder des Ausschusses vorschlagen. Der Ausschuss wird vom Vorstand bestätigt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht Vorstandsmitglieder zu sein, jedoch muss jedem Ausschuss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Der Vorsitzende des Ausschusses hat dem Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten.
- 7.2. Die Bildung und Besetzung von Arbeitsausschüssen ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 7.3. Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.

IV. STREITIGKEITEN

§ 8

- 8.1. Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft ist auf Antrag eines der Beteiligten ein Schlichtungsausschuss einzusetzen.

- 8.2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede der beiden Parteien benennt zwei Mitglieder in diesen Ausschuss. Den Vorsitz übernimmt der Präsident.
- 8.3. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand wird als Vorsitzender ein Mitglied ausserhalb des Vorstandes gewählt. Können sich die Parteien nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen beider Parteien.
- 8.4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

- 9.1. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes der Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Der Betroffene ist über einen solchen Antrag schriftlich zu informieren und hat Anspruch auf Stellungnahme.
- 9.2. Der Vorstand beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über diesen Antrag und teilt den Beschluss den Parteien schriftlich mit.
- 9.3. Gegen diese Entscheidung können beide Parteien innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Einspruch erheben und die Einberufung eines Schlichtungsausschusses verlangen.

V. AENDERUNG DER GESCHAEFTSORDNUNG

§ 10

- 10.1. Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.
- 10.2. Satzungskonforme Aenderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

VI. ANNAHME DER GESCHAEFTSORDNUNG

§ 11

- 11.1. Die Annahme der Geschäftsordnung durch den Vorstand ist am 2. Dezember 1982 in Frankfurt erfolgt.
- 11.2. Die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie Aenderungen müssen im Toxichem veröffentlicht werden.

CHEMICAL CRIMINALISTICS

von Andreas MAEHLY und Lars STROEMBERG

Springer-Verlag Berlin-Heidelberg-New York (1981)

322 S., mit 70 Abb. u. 65 Tabellen

In dem Vorwort zu dem vorliegenden Buch weisen die Verfasser daraufhin, dass in den vergangenen Jahren eine Zahl von Büchern über forensisch-wissenschaftliche Fragen sich vornehmlich an zwei Gruppen von Personen richtete, zum einem an Studierende der forensischen Wissenschaften, zum andern an Leute der Praxis, die in diesem Metier tätig sind.

Wie sie selbst betonen, haben A. Maehly und L. Strömberg mit der vorliegenden Schrift versucht, einen Schritt weiter zu gehen und ein Werk zu schaffen, das sich ganz speziell an den forensischen Chemiker richtet.

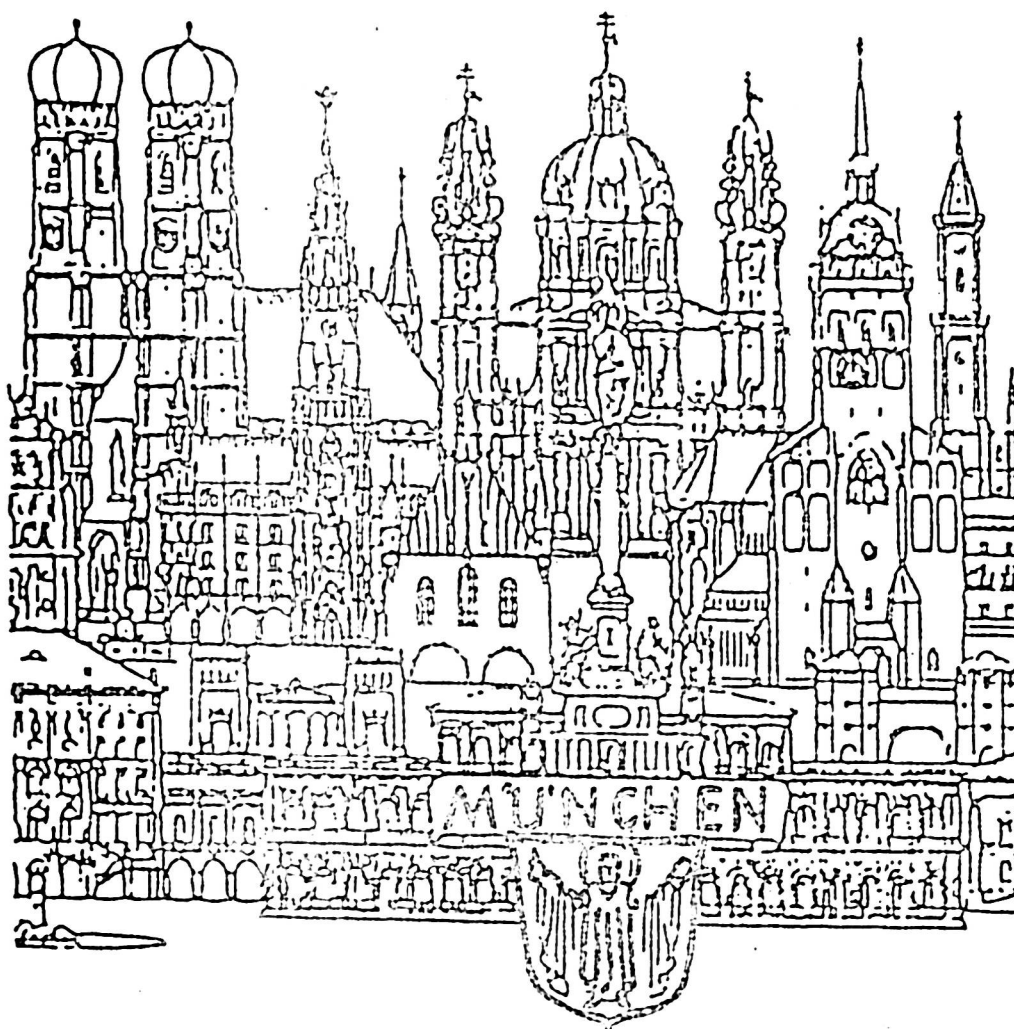
Das Buch wird eingeleitet mit einem kurzen historischen Rückblick, weiterhin folgen Ausführungen zur aktuellen Bedeutung der forensischen Wissenschaften und ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche mit einem besonderen Hinweis auf die schwedischen Verhältnisse. Das Eingangskapitel wird abgeschlossen mit Tabellen, welche Angaben über die forensisch-chemischen Laboratorien in den verschiedenen Ländern der Erde enthalten.

Der Hauptteil des Buches (235 S.) ist in 11 Einzelkapitel unterteilt, in denen u.a. behandelt wird die Bedeutung und der Nachweis von Betäubungsmitteln und ähnlichen Medikamenten. Ein besonderer Abschnitt ist der Haschischdroge gewidmet. Nachfolgende Kapitel befassen sich mit der Untersuchung von Sprengstoffen, von Kunststoffen, Fasern, Farben und Lacken. Weiterhin wird bezug genommen auf die Analyse von Glasspuren, von Erdproben, wird berichtet über Untersuchungen von Schusswaffen und Pulverrückständen sowie über Massnahmen bei Brandkatastrophen. Zusätzliche Kapitel setzen sich auseinander mit der Prüfung von Papier-, Tinten- und Schriftproben, Nahrungsmittel werden auf giftige Beimengungen untersucht. Ein den Hauptteil abschliessender Abschnitt erläutert noch einige weitere interessante Probleme und Fragen im Rahmen der forensischen Untersuchungstechniken.

In einer Art Zusammenfassung nehmen die Verfasser abschliessend Stellung zu den vorangehenden Ausführungen, zur Frage der forensischen Expertise und zum Aufbau sowie dem räumlichen, apparativen und personellen Bedarf eines forensischen Laboratoriums entsprechend seines Aufgabenbereiches.

Jedes der einzelnen Kapitel enthält zwei oder drei sorgfältig ausgewählte praktische Anwendungsbeispiele, bei denen es sich um aktuelle Untersuchungsfälle des Schwedischen Nationallaboratoriums für Forensische Wissenschaften handelt. Die Probleme und Fakten eines jeden einzelnen dieser Fälle sind so anschaulich dargestellt, dass auch jeder Anfänger sie bei eigenen, ähnlich gelagerten Vorgängen sinngemäss anwenden könnte. Zu jedem einzelnen Sachgebietsabschnitt gehören ein Literaturverzeichnis aus neuester Zeit sowie Tabellen mit weiteren wertvollen Hinweisen. Es ist das besonders hervorzuhebende Verdienst von A. Maehly und L. Strömberg, mit diesem Buch ein vorwiegend auf die Praxis der forensischen Chemie bezogenes Arbeitsmanual geschrieben zu haben, das zur Anregung und Anleitung in jedes forensisch-toxikologische Laboratorium und hierbei vor allem der polizeilichen Untersuchungsstellen sowie Kriminalämter gehören sollte.

Wolfgang Arnold (Hamburg)



ANNUAL EUROPEAN MEETING
of
THE INTERNATIONAL ASSOCIATION
of
FORENSIC TOXICOLOGISTS

MUNICH, August, 21.-25., 1983

Vortragsanmeldungen:

sofort, an das Sekretariat in Erlangen
Zusammenfassungen sind bis zum 1. Mai
abzuliefern.
Konferenzsprache: Englisch.

Ort:

Sportschule Grünewald bei München

Anmeldungen:

bis 1. März 1983 DM 250.-
später: DM 280.-

Weitere Auskünfte:

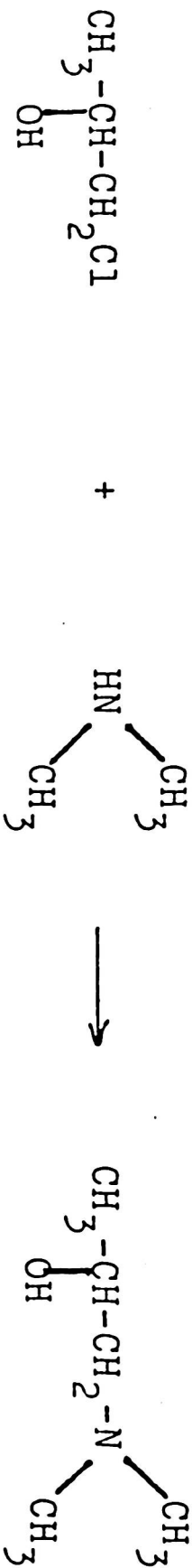
M. Geldmacher-v.Mallinckrodt
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsstrasse 22
D-8520 Erlangen (09131-852272)

ILLEGALE RAUSCHGIFTSYNTHESE

W. GIELSDORF

(Fortsetzung von Toxichem 22)

ILLEGALE SYNTHESE VON METHADON



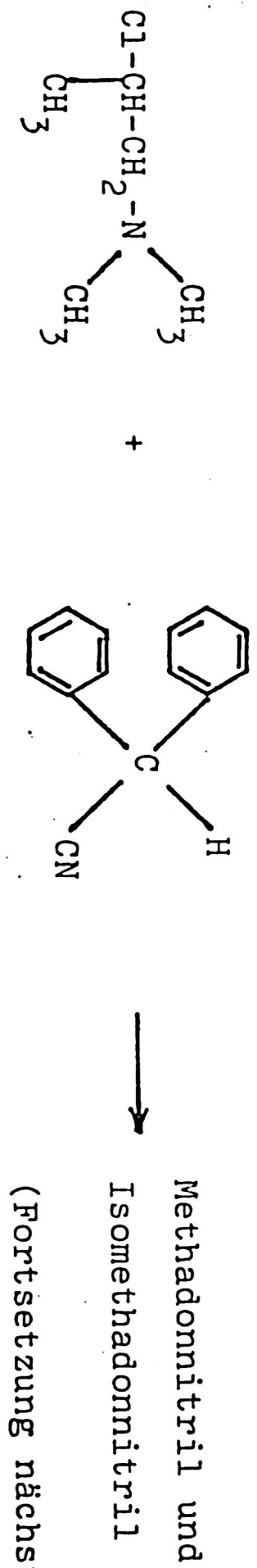
1-Chlorpropanol (2)

Dimethylamin

103

1-Dimethylamino-propanol-2

+ SOCl₂
Thionylchlorid

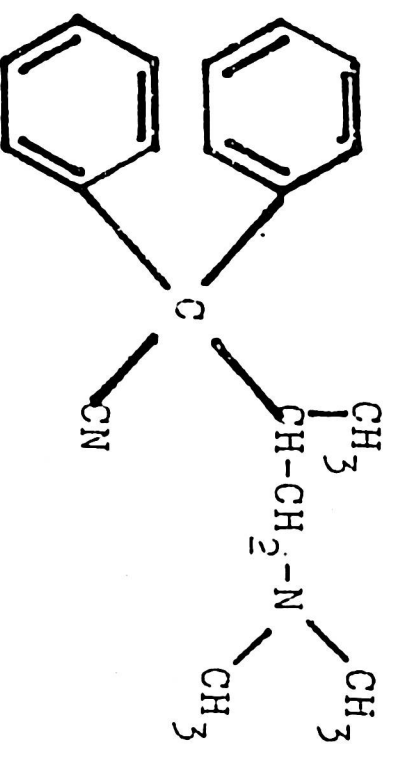
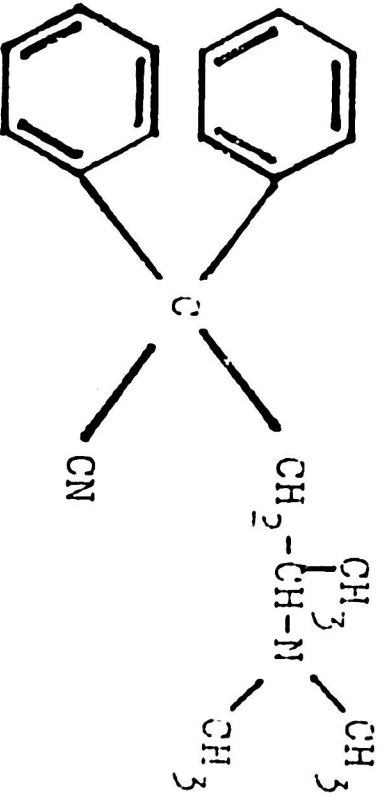


1-Dimethylamino-2-chlorpropan /

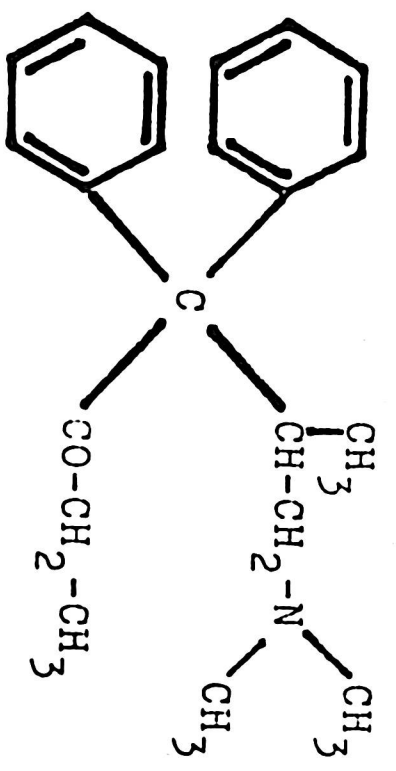
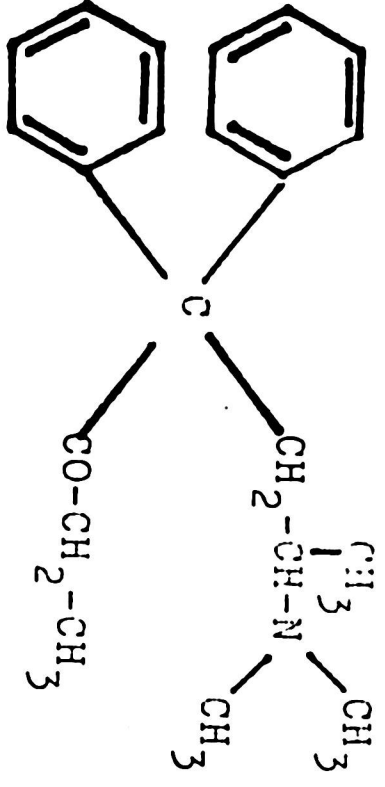
Diphenylacetonnitril

Literatur: Gielsdorf W., Allin K. und Paulig G., Arch.Krim. 164, 83 (1979)

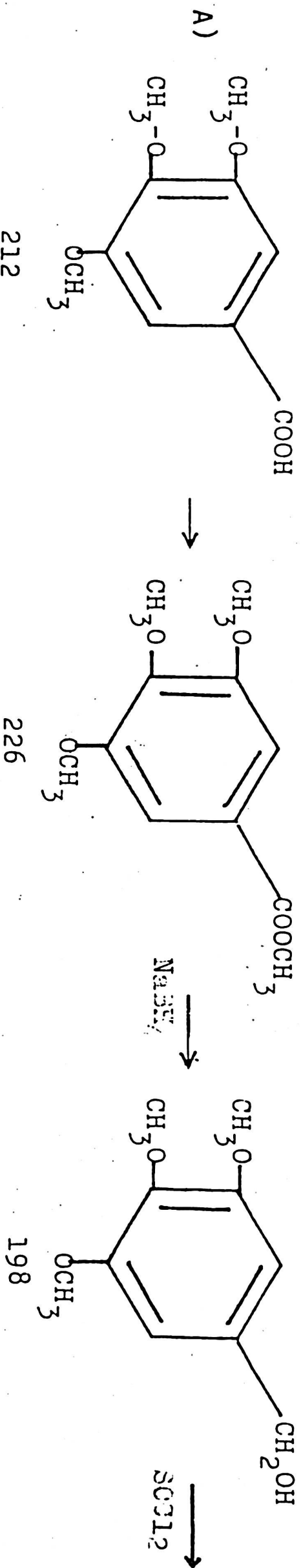
ILLEGALE SYNTHESE VON METHADON (Fortsetzung)



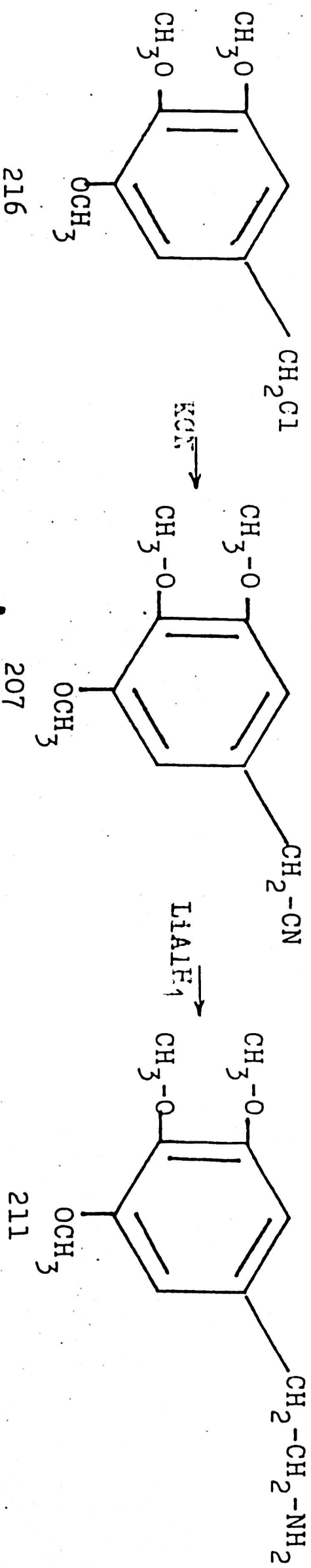
Grignardreaktion
über die Ketimine



ILLEGALE SYNTHESE VON MESCALIN



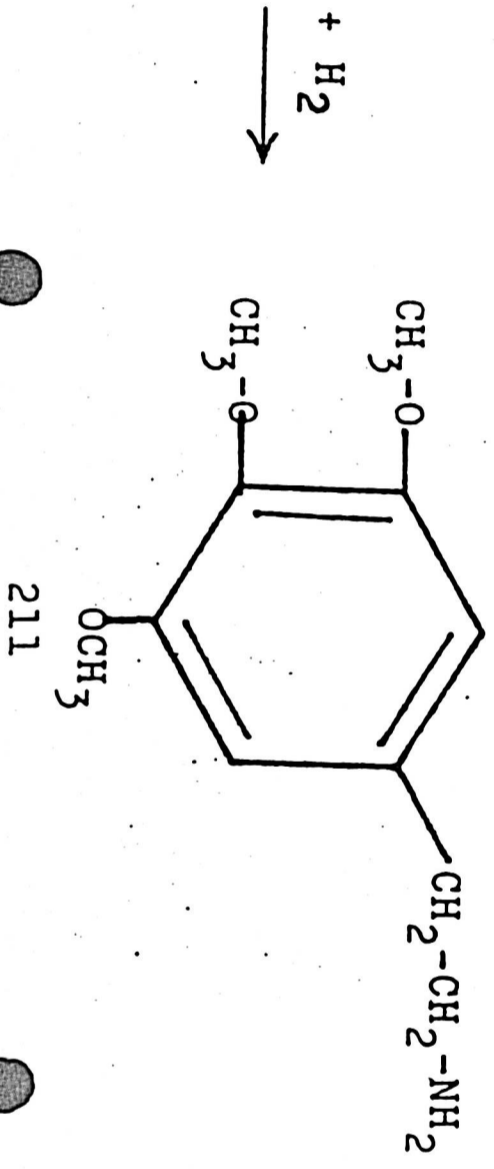
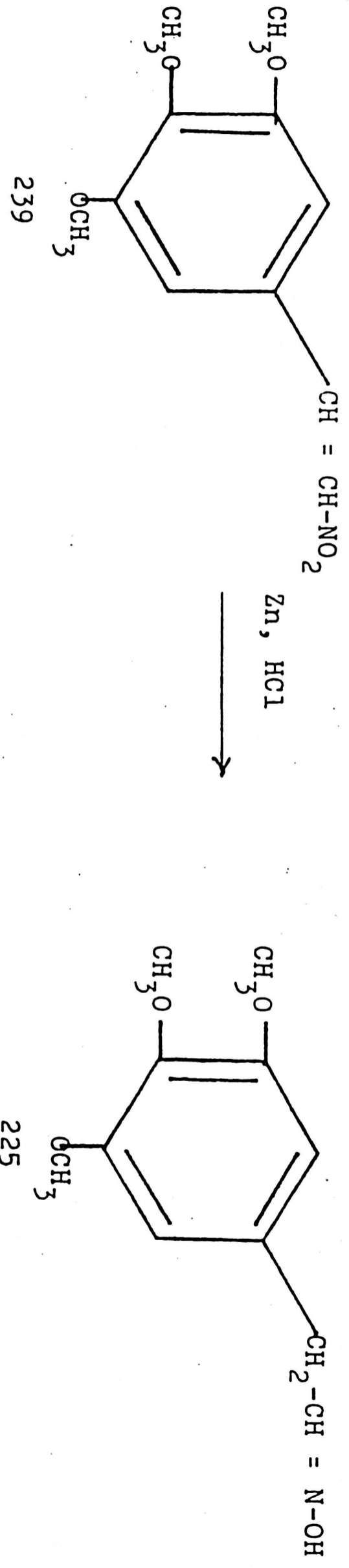
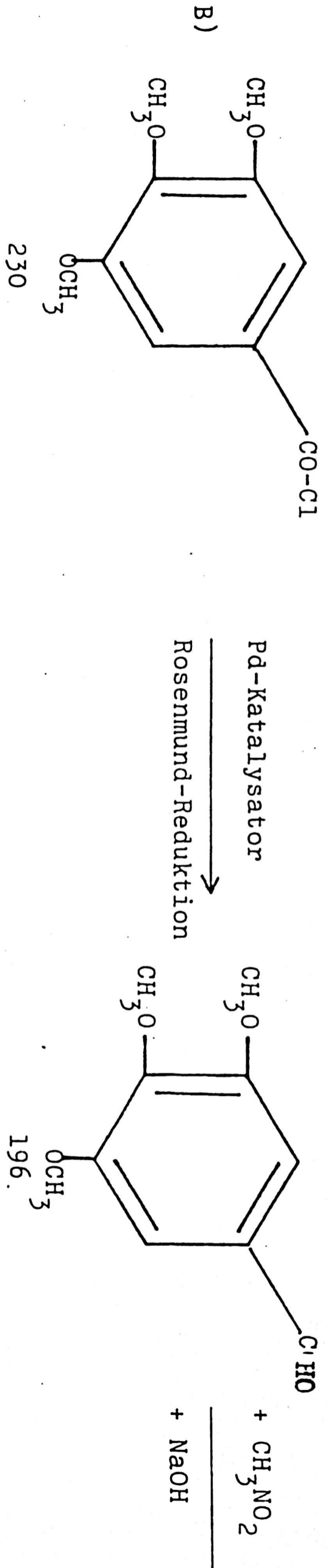
Trimethoxybenzoesäure



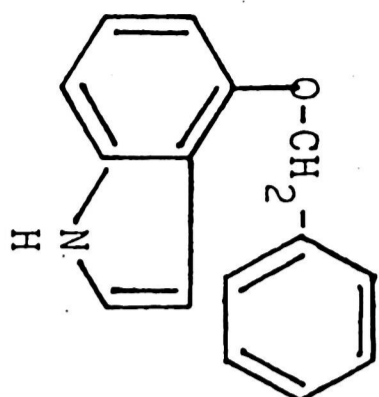
Mescalol: Rauscherzeugende Dosis: 300 - 600 mg (oral).

Wirkungsdauer: 6 - 8 Stunden.

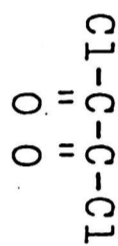
ILLEGALE SYNTHESE VON MESCALIN



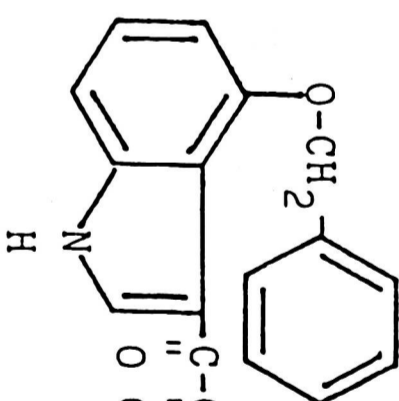
ILLEGALE SYNTHESE VON PSYLOCIN UND PSYLOCYBIN



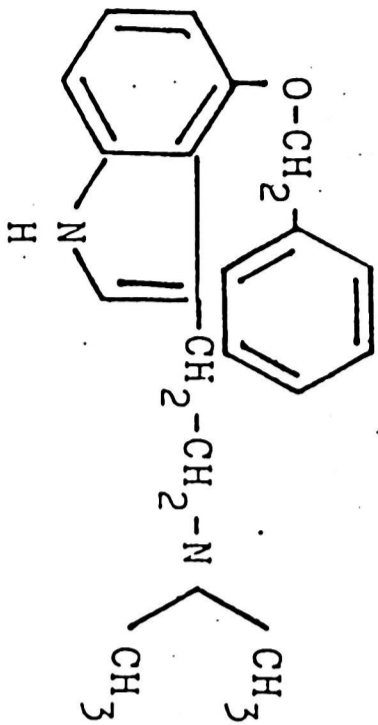
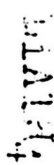
223 4-Benzylloxindol



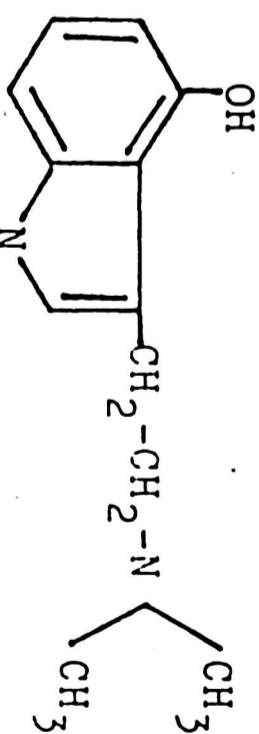
126 Oxalylchlorid



322 (4-Benzylloxindolyl)-
Glycolylsäuredimethylamid



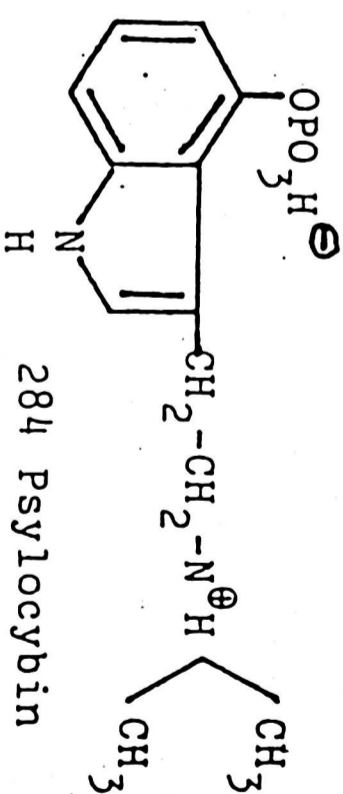
294



204 Psilocin

Rauscherzeugende Dosis: 10 mg (oral)

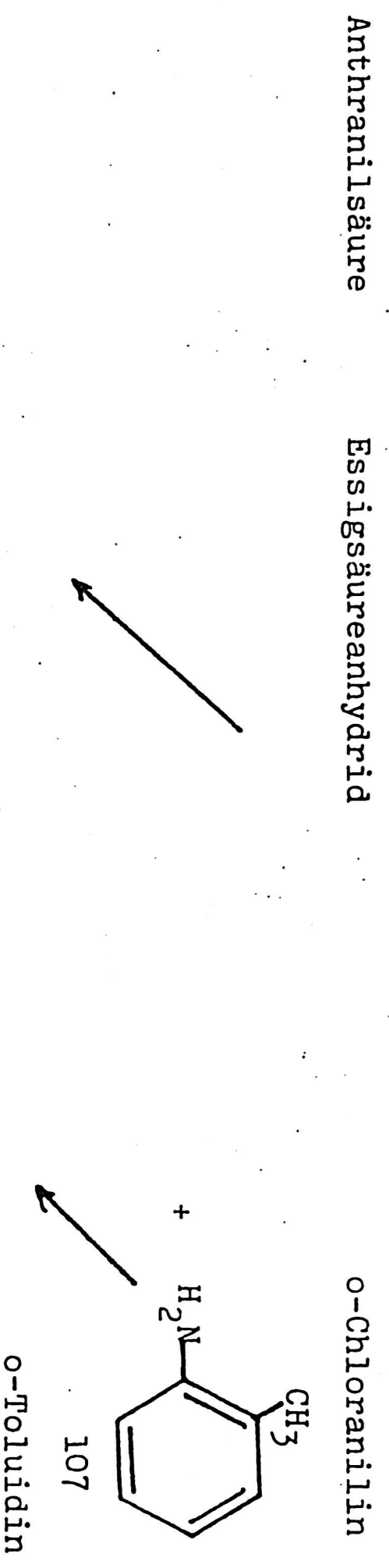
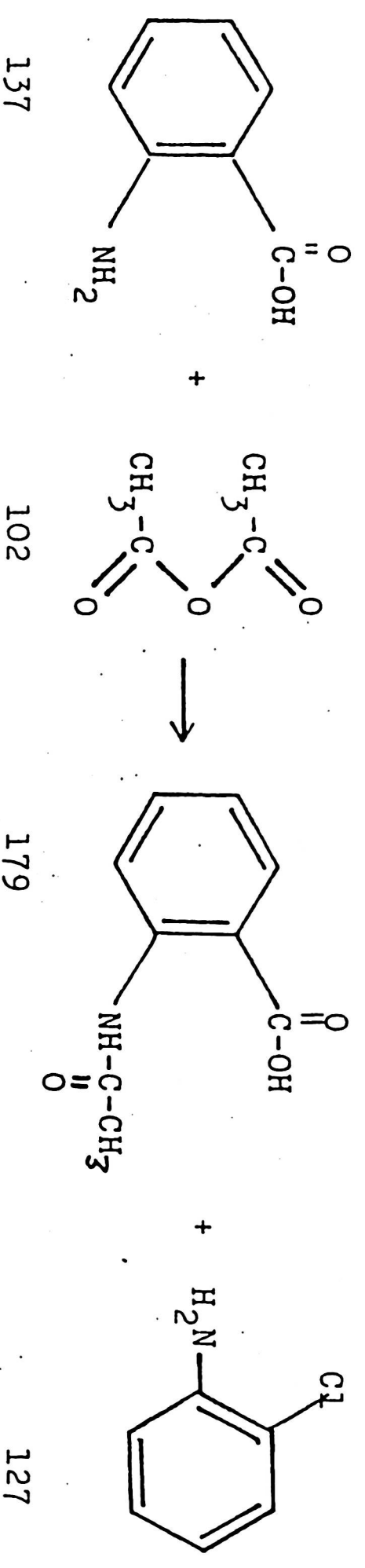
Wirkungsdauer: 4 - 5 Stunden



284 Psilocybin

+ Dibenzylphosphoryxi-
N,N-dimethyl-tryptamin 464
+ Dibenzylphosphit 262

ILLEGALE SYNTHESE VON METHAQUALON UND MECLOQUALON



Meclloqualon

Methdqualon

